

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 117/3 – Vogelsang, Gladbacher Straße (Wohnbebauung) –

gemäß § 13a BauGB



Ökologische Eingriffs- / Ausgleichsbilanz - Erläuterungsbericht -

Deckblatt: Bildaufnahme Oktober 2017 / Quelle: NORMANN Landschaftsarchitekten PartGmbB)

Auftraggeber:

**Wilma Wohnen Rheinland
Projekte GmbH**
Pempelfurtstraße 1
40 880 Ratingen



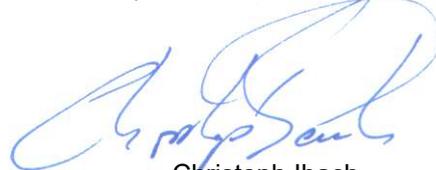
aufgestellt:



Büro für Freiraum- + Landschaftsplanung

Feldstraße 63 40 479 Düsseldorf
Tel. 0211 / 45 10 08 Fax. 45 10 00
E-mail: Normann.Landschaftsarchitekt@t-online.de
www.normann-landschaftsarchitekt.de

Düsseldorf, den 12. November 2019



Christoph Ibach
(Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt / Gesellschafter PartGmbB)

Der Erläuterungsbericht besteht aus 19 Seiten.

INHALT

1	EINLEITUNG	4
1.1	Veranlassung und Aufgabenstellung	4
1.2	Gesetzliche Grundlagen	5
1.3	Artenschutzprüfung (ASP)	6
1.4	Fotodokumentation / Beschreibung des Ausgangszustandes	7
2	ÖKOLOGISCHE EINGRIFFS- / AUSGLEICHBILANZ	11
2.1	Vorgehensweise und Methodik	11
2.2	Ermittlung des ökologischen Ausgangszustandes	11
2.3	Kompensationsflächenbedarf für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes	11
2.4	Kompensationsbedarf für Beeinträchtigungen abiotischer Ressourcen	12
2.5	Ermittlung der ökologischen Wertigkeit – Planung	12
3	ERGEBNIS / FAZIT	16
4	QUELLENVERZEICHNIS	17

Lagepläne:

Lageplan 1: Lage des Plangebiets in Neuss mit dem angrenzenden „LSG-Stingesbachaue mit Dreieckswäldchen und Baggersee“ (Quelle: http://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/karten/nrw_Stand_20.10.2019)	5
Lageplan 2: Auszug Erschließungsplan (Büro bPlan v. 08.11.2019)	13
Lageplan 3: Vorhaben- und Erschließungsplan zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 117/3	14
Lageplan 4: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 117/3	14

Luftbilder:

Luftbild 1: Luftbild des Baugrundstücks mit der angrenzenden Wohnbebauung, dem „LSG-Stingesbachaue mit Dreieckswäldchen und Baggersee“ und der Gladbacher Straße (Quelle: tim-online.nrw.de, Stand 20.10.2019).	7
---	---

Tabellen:

Tab. 1: Ökologischer Wert – Status-Quo	11
Tab. 2: Ökologischer Wert - Planung	15
Tab. 3: Gegenüberstellung Ökologischer Wert / Bestand - Planung	16

Fotos: (NORMANN)

Foto 1: Blick von der Gladbacher Straße auf das Plangebiet.	7
Foto 2: Blick von Nordwesten auf das Plangebiet.	8
Foto 3: Ackerrandstreifen an der Gladbacher Straße.	8
Foto 4: Südwestlicher Rand des Plangebietes.	9
Foto 5: Brombeer-Bewuchs an der Grenze zum nordöstlich liegenden Wohngebiet.	9
Foto 6: Nordwestliche Grenze des Baugrundstücks mit Aufwuchs aus Brombeeren und Brennnesseln. Dahinter sind die Pappeln im LSG zu erkennen.	10
Foto 7: Weiden- und Haselnussgebüsch an der Grenze zum LSG.	10

1 EINLEITUNG

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Vogelsang und umfasst ehemalige ackerbaulich genutzte landwirtschaftliche Flächen.

Es wird begrenzt durch die Gladbacher Straße im Südosten, das Landschaftsschutzgebiet „Stingesbachaue mit Dreieckswäldchen und Baggersee“ im Nordwesten sowie die Bebauung der Bolssiedlung (Lisztstraße) im Nordosten und die anschließende Bebauung an der Gladbacher Straße im Südwesten.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 431 und 432, Flur 61, Gemarkung Neuss, mit einer Größe von zusammen rund 1,0 ha.

Die Flurstücke im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind im Zugriff des Vorhabenträgers, der Wilma Wohnen Rheinland Projekte GmbH.

Der Planbereich liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 117 vom 19.06.1964. Dieser setzt für die beiden Grundstücke eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Baumschule fest.

Die Flächen im Plangebiet werden zukünftig nicht mehr als landwirtschaftliche Flächen (Acker) genutzt. Dadurch wird die bauliche Entwicklung eines neuen Wohnquartiers zwischen Gladbacher Straße und der Grenze des Landschaftsschutzgebietes möglich.

Die Schließung der baulichen Lücke zwischen der Bolssiedlung (Lisztstraße) im Nordosten und der rückwärtigen Bebauung an der Gladbacher Straße im Südwesten stellt einen wesentlichen Baustein der Stadtentwicklung dar. Es entsteht ein durchgehendes Siedlungsband entlang der Nordseite der Gladbacher Straße. Gleichzeitig werden – auch unter Berücksichtigung des hohen Wohnungsbedarfs in der Stadt Neuss – Flächen in Anspruch genommen, die sich in innerörtlichen Lagen befinden und bereits gut erschlossen sind.

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern – davon eines als geförderter Wohnungsbau – entlang der Gladbacher Straße sowie zehn Doppelhäusern in den rückwärtigen Grundstücksteilen.

Für die Errichtung der geplanten Wohnbebauung ist Planungsrecht zu schaffen, da der bestehende Bebauungsplan mit seiner Ausweisung als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Baumschule der vorgesehenen Nutzung entgegensteht.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf die **Städtebauliche Begründung** verwiesen.

Zur Prüfung der ökologischen Belange wurde das Büro NORMANN Landschaftsarchitekten PartGmbH (Düsseldorf) mit der Erarbeitung der vorliegenden **Eingriffs- / Ausgleichsbilanz** beauftragt.

Während §§ 15 und 17 BNatSchG die Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung an die Genehmigung des einzelnen baulichen Vorhabens knüpft, wird in § 18 BNatSchG die Prüfung in angepasster Form auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert. Bauleitpläne stellen zwar keine Eingriffe im Sinne von Realakten dar, können aber Eingriffe vorbereiten, weil sie die planungsrechtliche Grundlage für Vorhaben und damit Eingriffe schaffen können.

Bei jeder Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplans ist daher zu prüfen, ob durch die beabsichtigten Darstellungen oder Festsetzungen des Plans Eingriffe im naturschutzrechtlichen Sinn zu erwarten sind. Sie sind dann zu erwarten, wenn bei Realisierung der Darstellungen oder Festsetzungen die Tatbestandsmerkmale der oben genannten Eingriffsdefinition nach BNatSchG erfüllt sind.

1.3 Artenschutzprüfung (ASP)

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine ASP (Artenschutzprüfung) durchzuführen.

Andernfalls könnte ein Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein.

In diesem Zusammenhang muss auch geprüft werden, ob eine „objektive Ausnahmelage“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegt.

Diese Beurteilung erfolgt durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde (Rhein-Kreis Neuss). Sie stellt gegebenenfalls die Erteilung von Ausnahmen in später zu entscheidenden Einzelfällen in Aussicht.

Zielführend ist ein Bebauungsplanverfahren nur, wenn die Untere Naturschutzbehörde die Erteilung der Ausnahme in Aussicht gestellt hat.

Dabei ist zu beachten, dass die Artenschutzprüfung einer gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich ist (vgl. OVG Münster, Urteil vom 30.1.2009 – 7 D 11/08.NE).

Für die durch die Untere Naturschutzbehörde (Rhein-Kreis Neuss) durchzuführende Artenschutzprüfung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt (NORMANN, 26. Juli 2018).

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf dieses Gutachten verwiesen.

1.4 Fotodokumentation / Beschreibung des Ausgangszustandes

Das Plangebiet ist im Südwesten und Nordosten von Wohngebieten mit Einfamilienhäusern eingeschlossen. Im Südosten grenzt die Ackerbrache an die Gladbacher Straße mit etwa 18 m hohen Straßenbäumen an. Im Südosten befindet sich das „LSG-Stingesbachaue mit Dreieckswäldchen und Baggersee“. Hier grenzt ein dichter Bewuchs v.a. aus Brombeeren und Brennnesseln und einem kleineren Gehölzbestand aus Haselnuss und Weide unmittelbar an das Betrachtungsgrundstück an. Dahinter stocken ca. 35 m hohe Pappeln.

Das Plangebiet wurde bis vor kurzem als ackerfläche bewirtschaftet. Lediglich in den Randbereichen haben sich eine langgrasige Vegetation und Hochstauden etabliert.



Luftbild 2: Luftbild des Baugrundstücks mit der angrenzenden Wohnbebauung, dem „LSG-Stingesbachaue mit Dreieckswäldchen und Baggersee“ und der Gladbacher Straße (Quelle: tim-online.nrw.de, Stand 20.10.2019).



Foto 1: Blick von der Gladbacher Straße auf das Plangebiet.



Foto 2: Blick von Nordwesten auf das Plangebiet.



Foto 3: Ackerrandstreifen an der Gladbacher Straße.



Foto 4: Südwestlicher Rand des Plangebietes.



Foto 5: Brombeer-Bewuchs an der Grenze zum nordöstlich liegenden Wohngebiet.



Foto 6: Nordwestliche Grenze des Baugrundstücks mit Aufwuchs aus Brombeeren und Brennnesseln. Dahinter sind die Pappeln im LSG zu erkennen.



Foto 7: Weiden- und Haselnussgebüsch an der Grenze zum LSG.

2 ÖKOLOGISCHE EINGRIFFS- / AUSGLEICHSBILANZ

2.1 Vorgehensweise und Methodik

Die Bestimmung des ökologischen Eingriffes sowie die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen / -flächen erfolgt in Anlehnung an die Bewertungsmethode LUDWIG; MEINIG (1991).

2.2 Ermittlung des ökologischen Ausgangszustandes

Tabelle 1 stellt den ökologischen Ausgangszustand im Plangebiet dar.

Zu jedem Biotoptyp werden Code (Spalte 1), Biotoptyp (Spalte 2), Flächengröße (Spalte 3) und der der Biotoptypenwertliste entnommene **Grundwert** (Spalte 4) in der Tabelle 2 aufgeführt.

Der ökologische Einzelflächenwert (Spalte 7) des jeweiligen Biotoptyps errechnet sich aus der Multiplikation der Fläche (Spalte 3) mit dem Gesamtwert (Spalte 6), der sich aus Grundwert (Spalte 4) zzgl. „Vollkommenheitswert“ (Spalte 5) ergibt.

Die Aufsummierung sämtlicher Einzelflächenwerte der Spalte 7 ergibt den Gesamtflächenwert, der den aktuellen ökologischen Wert des Untersuchungsraumes für Naturschutz und Landschaftspflege abbildet.

Ausgangszustand							
1	2	3	4	5	6	7	
Code (lt. Biotop- typenwertliste)	Biotoptyp (lt. Biotoptypenwertliste)	Fläche (in m ²)	Grundwert (lt. Biotop- liste)	Voll- kommen- heitswert	Gesamt- wert (Sp 4 + Sp 5)	Einzelflächenwert (Sp 3 x Sp 6)	
HA0	Acker	9.831	6	1	7	68.817	
		(9.831 m ²)					
Ökologischer Wert – Status-Quo: (Summe Sp 7)						68.817	
						Punkte	

Tab. 1: Ökologischer Wert – Status-Quo

2.3 Kompensationsflächenbedarf für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Im vorliegenden Fall wird auf eine rechnerische Eingriffsermittlung „Landschaftsbild“ wegen der fehlenden Fernwirkungen des Neubaugebietes verzichtet.

Durch die Festsetzung von grünordnerischen Maßnahmen kann das Neubau- bzw. Wohngebiet in das vorhandene Orts- bzw. Landschaftsbild integriert werden.

Somit können erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

2.4 Kompensationsbedarf für Beeinträchtigungen abiotischer Ressourcen

Mit Hilfe des angewandten Bewertungsverfahrens werden primär Aussagen über den Wert von Flächen für den Arten- und Biotopschutz getroffen. Auf den Wert für die abiotischen Ressourcen (Boden, Wasser, Klima, Luft) als weitere Belange des Umweltschutzes ist bei der Zusammenstellung des abwägungsrelevanten Materials ergänzend einzugehen.

Ziel der Planung ist es, durch Festsetzungen erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigungen auf die abiotischen Ressourcen auszuschließen.

2.5 Ermittlung der ökologischen Wertigkeit – Planung

Dem ökologischen Bestandwert (vgl. Kap. 2.2 / Tab. 1) ist der ökologische Wert der Planung (Zustand gemäß Maßnahmen bzw. Festsetzungen, vgl. Tab. 2) gegenüberzustellen. Zu diesem Zweck werden die zukünftigen Nutzungsstrukturen Biotoptypen zugeordnet und mit Hilfe der Bewertungsmethode LUDWIG; MEINIG (1991) bewertet.

Die ermittelten Werte werden wiederum mit der jeweiligen Flächengröße der Biotoptypen multipliziert. Das Produkt der beiden Zahlen ergibt den ökologischen Ausgleichswert (P).

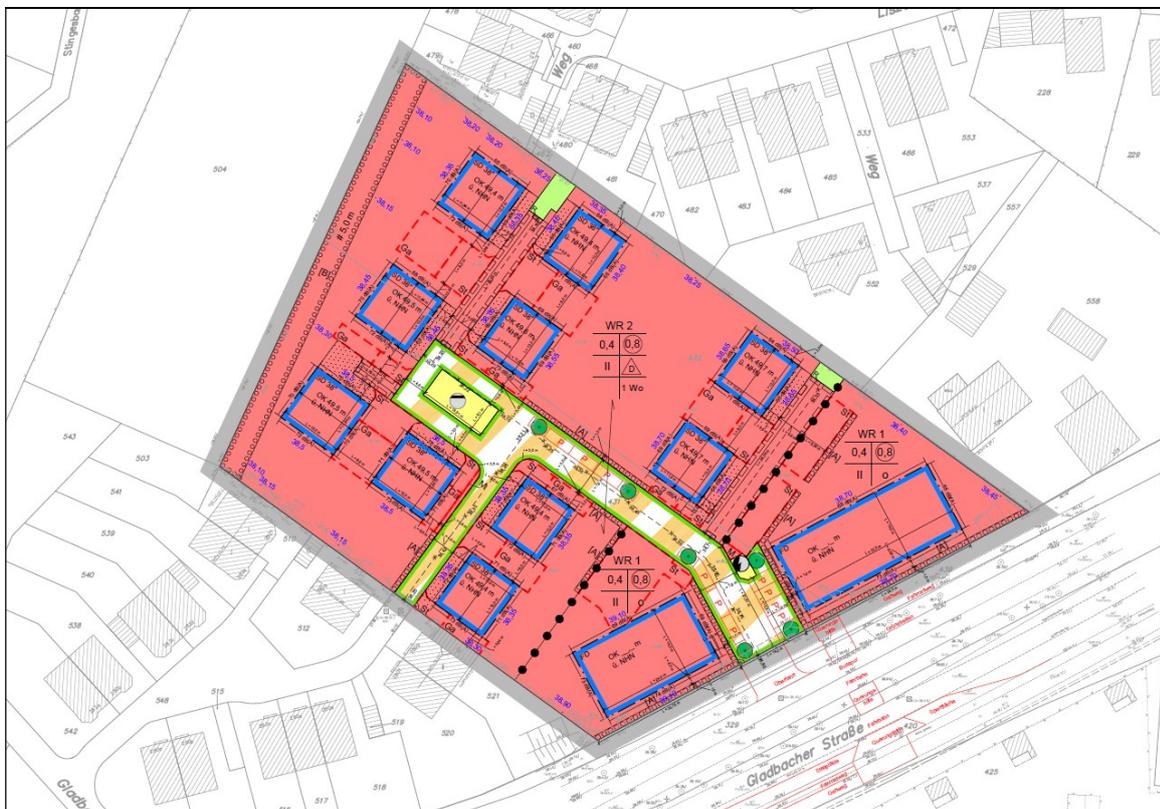
Die Maßnahmenflächen sind dem Lageplan „Erschließung“ (Büro bPlan v. 08.11.2019) bzw. dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Blatt 1 und 2) zu entnehmen.



Lageplan 2: Auszug Erschließungsplan (Büro bPlan v. 08.11.2019)



Lageplan 3: Vorhaben- und Erschließungsplan zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 117/3



Lageplan 4: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 117/3

Zustand des Plangebietes gemäß den Festsetzungen							
1	2	3	4	5	6	7	8
Ord- nungs- Nr.	Code (lt. Biotop- typenwertliste)	Biototyp (lt. Biototypenwertliste)	Fläche (in m ²)	Grundwert (lt. Biotop- liste)	Voll- kommen- heitswert	Gesamt- wert (Sp 5 x Sp 6)	Einzelflächenwert (Sp 4 x Sp 7)
		WR - Gebiete:					
---	HN/HY1/ HY2	überbaute Flächen mit Garagen- Dachbegrünung, teilversiegelter Hauszugangsbereiche und Garagenzufahrten mit nachgeschalteter Versickerung	3.737	1	0	1	3.737
---	HJ5	Frei - und Grünflächen	4.200	6	1	7	29.400
---	BA 11/B1	Pflanzgebot Strauchhecke	425	15	1	16	6.800
---	BF32	5 Laubbäume / WR1 (30 m ² / Baumkrone)	(150)	13	1	14	2.100
---	HY1/HY2	Private Erschließungsflächen mit nachgeschalteter Versickerung	323	1	0	1	323
			(8.685 m ²)				(42.360)
		Regenwasserversickerung:					
---	HM51/HY2	Private Grünflächen / Regenwasserversickerung (Notüberlauf)	55	6	1	7	385
---	HM51/HY2	Regenwasserversickerungs- mulde (Quartiersplatz)	82	6	1	7	574
			(137 m ²)				(959)
		Öffentliche Verkehrsflächen:					
---	HY1	Versiegelte Flächen inkl. Trafo	959	0	0	0	0
	HM51	Rasen	50	6	1	7	350
---	BF32	6 Laubbäume (30 m ² / Baumkrone)	(180)	13	1	14	2.520
			(1.009 m ²)				(2.870)
		B-Plan-Geltungsbereich:	9.831 m ²				
Ökologischer Wert – Status-Quo: (Summe Sp 7)							46.189 Punkte

Tab. 2: Ökologischer Wert - Planung

3 ERGEBNIS / FAZIT

Die Gesamtbilanz ergibt sich durch wertmäßige Gegenüberstellung der ökologischen Situation vor und nach dem Eingriff.

Sie stellt ein Maß für den Erfüllungsgrad der Kompensation dar, d.h. sie verdeutlicht, inwieweit den zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft eine Kompensation durch „Grünordnerische Maßnahmen“ gegenübersteht.

Ökologischer Wert – Bestand :	68.817 Punkte
--------------------------------------	----------------------

Ökologischer Wert – Planung :	46.189 Punkte
--------------------------------------	----------------------

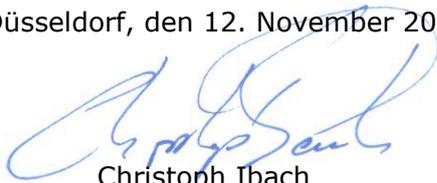
Bilanz:	- 22.628 Punkte
----------------	------------------------

Tab. 3: Gegenüberstellung Ökologischer Wert / Bestand - Planung

Die ökologische Bilanz bzw. Gegenüberstellung von **Bestand** und **Planung** ergibt rechnerisch ein ökologisches Defizit von 22.628 Punkten.

Ein ökologisches Defizit von 22.628 Punkten entspricht z.B. einer externen Ausgleichsmaßnahme von ca. 2.550 m² (z.B. Aufforstung eines naturnahen Laubwaldes bzw. Waldsaumes (16 BW) auf Acker (7 BW) = 9 Punkte ökologische Aufwertung).

Düsseldorf, den 12. November 2019



Christoph Ibach
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt



4 Quellenverzeichnis

LANDESREGIERUNG NRW (1996 / 2001): Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen

LANUV NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.

LANUV NRW (2016): Biotopkataster NRW [<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>].

LANUV NRW (2016): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen [<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>].

LUDWIG, D. (1991): Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen (Froelich + Sporbeck, Bochum)

MARKS, R.; MÜLLER, M.; LESER, H.; KLINK, H.-J. (1989): Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes. Zentralausschuss für deutsche Landeskunde. Selbstverlag. Trier

Fachgesetze und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15. November 2016. Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2016 Nr. 34 vom 24.11.2016 Seite 933 bis 964

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).

Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert am 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934, 954)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75)

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG – NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG), in der Fassung der Bekanntmachung von 1990, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)

FFH-Richtlinie (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FFH-RL (2000): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26 .4.2000, - III B 2 - 616.06.01.10 -

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz); Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz); Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 -

Richtlinien, Normen und sonstige Vorschriften

(in der zum Zeitpunkt der Bearbeitung gültigen Fassung)

16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung

32. BImSchV – Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

DIN 18 300 VOB Verdingungsordnung für Bauleistungs; Teil C: Allgemeine technische Vorschriften für Bauleitung, Erdarbeiten

DIN 18 915 (Teil 1) Landschaftsbau; Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke, Bewertung von Böden und Einordnung der Böden in Bodengruppen

DIN 18 915 (Teil 2) Landschaftsbau; Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke, Boden, Bodenverbesserungstoffe, Dünger, Anforderungen

DIN 18 916 Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten, Beschaffenheit von Pflanzen, Pflanzverfahren

DIN 18 919 Landschaftsbau; Unterhaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen, Stoffe, Verfahren

DIN 18 920 Landschaftsbau; Schutz von Bäumen und Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN (1999):
Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil: Landschaftspflege – Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS - LP 4)

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E.V. (2005):
„FLL-Baumkontrollrichtlinie“